

## UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ WÄHREND DES PRAKTIKUMS

1. Alle Studenten sind während des Praktikums in Ihrem Praktikumbetrieb gesetzlich und für die Pflegeeinrichtung i. d. R. kostenneutral versichert. Das betrifft nur Tätigkeiten, die unmittelbar mit dem Praktikum zu tun haben. Die Praktikumsstelle muss den Praktikanten bei ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft melden.
2. Während der Teilnahme an Prüfungen und Studientagen, die im organisierten Verantwortungsbereich der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz (gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 8 c Siebtes Buch Sozialgesetzbuch) -gesetzliche Unfallversicherung der Sächsischen Unfallkasse.
3. Wenn während der vorlesungsfreien Zeit (z. B. Weihnachtspause) eine Tätigkeit gegen Entgelt ausgeübt wird, wird ein befristetes Arbeitsverhältnis begründet: für diese Zeit ist die Praktikumsstelle unfallversicherungspflichtiger Arbeitgeber.
4. Erhält der Praktikant ein Entgelt, z. B. Fahrkostenersatz, Essenszuschuss etc., so wirkt dies nicht gegen die Regelung nach 1.